

Satzung des Eldoret Kids Kenia (EIKK) e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, rechtliche Grundlagen

- (1) Der Verein führt den Namen „Eldoret Kids Kenia (EIKK) e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 72658 Bempflingen, Deutschland.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.
- (4) Der Verein, seine Geschäfte und Regelungen und die Ausübung von Tätigkeiten im Namen und für den Verein erfolgt ausschließlich auf Grundlage des jeweils gültigen deutschen Rechts und deutscher Gesetze. Gerichtsstand ist Nürtingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist es, Straßenkinder in Kenia in ihrem täglichen Leben zu unterstützen und ihnen eine bessere Lebensperspektive zu geben. Die Arbeit mit den Kindern basiert auf dem christlichen Glauben und der Vermittlung christlicher Werte in missionarischer Weise.
- (2) Dazu gehören insbesondere:
 - (a) Unterstützung durch direkte Hilfe bei der täglichen Nahrungs- und Hygiene-Versorgung,
 - (b) Ermöglichung von Schulbildung für Straßenkinder,
 - (c) Rückführung in den Familienverbund und die Begleitung und Betreuung danach,
 - (d) Unterstützung lokaler Hilfsprojekte in Kenia, die der Erreichung der Vereinsziele dienlich sind und die durch Kooperation mit dem Verein verbunden sind,
 - (e) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Spendern, Spendenmitteln und Mitgliedern,
 - (f) Verwaltung und Transfer von Spendenmitteln nach Kenia an dortige lokale Hilfsprojekte und Hilfsorganisationen,
 - (g) Vermittlung und Anleitung von freiwilligen ehrenamtlichen Helfern an lokale Hilfsprojekte und Hilfsorganisationen, die der Erreichung der Vereinsziele dienlich sind.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke nach Anlage 1, Abschnitt A, zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung und §§ 53 und 54 Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - (a) Natürliche Personen,
 - (b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen als
 - (a) ordentliches Mitglied,
 - (b) förderndes Mitglied.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Personen nach (1), die entsprechend „§ 5 Aufnahme ordentlicher Mitglieder“ die Mitgliedschaft erwerben.
- (4) Fördernde Mitglieder sind Personen nach (1), die beim Vorstand einen schriftlichen formlosen Aufnahmeantrag stellen, um die Zwecke des Vereins über direkte und indirekte Förderung zu unterstützen.
- (5) Mit dem Erwerb und der Ausübung der Mitgliedschaft übernimmt es das Mitglied, sich die Ziele des Vereins zu Eigen zu machen und die geltenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (6) Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Aufnahme ordentlicher Mitglieder

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist formlos schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (2) Bei Minderjährigen muss der Antrag vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
- (3) Die Aufnahme wird durch den Vorstand beschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit wird in separater Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme gegenüber dem Vorstand verpflichtet haben.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Rechte. Das Erlöschen berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres (maßgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
- (3) Bei einem Beitragsrückstand kann die Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand erfolgen.
- (4) Ein Ausschluss kann insbesondere wegen Beeinträchtigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins erfolgen. Der Ausschluss wird auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds oder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit beschlossen.
 - (a) Die Einleitung des Ausschlussverfahrens ist dem Betroffenen unter Angabe der einzelnen Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, mitzuteilen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Vereins ergehen gegenüber dem Betroffenen an die Anschrift, die er dem Verein gegenüber zuletzt angegeben hat. Dem Betroffenen ist die Gelegenheit zu geben, sich schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Eröffnung eines Ausschlussverfahrens zu äußern.
 - (b) Dem Betroffenen wird auf seinen Wunsch und auf seine Kosten die Möglichkeit gewährt, sich vor dem entscheidenden Gremium mündlich zu erklären.
 - (c) Der Beschluss im Ausschlussverfahren ist unter Angabe der Gründe dem Betroffenen sowie dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - (d) Ein Einspruchsrecht des Betroffenen gegen den Beschluss besteht nicht. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind endgültig und abschließend.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig und uneingeschränkt selbst geschäftsfähig sein.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Diese üben die Rechte der Mitglieder im Sinne des § 32 BGB aus (Vertreterversammlung). Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl des Vorstandes
 - (b) Bestellung zweier Rechnungsprüfer
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
 - (d) Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - (e) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes
 - (f) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes
 - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (h) Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins
 - (i) Auflösen des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
- (3) Die Mitgliederversammlung kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung von Ausschüssen bedienen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß zur Abstimmung aufgerufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich mit der ordentlichen Hauptversammlung. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens drei Monate vorher an alle Mitglieder. Die Tagesordnung ist mindestens einen Monat vor Versammlungstermin schriftlich allen Mitgliedern bekanntzugeben. Zur Wahrung der

Schriftform ist die Einladung per Telefax oder E-Mail ausreichend. Dies gilt nicht, falls ein Empfänger dem Versand oder E-Mail oder Telefax widerspricht.

- (6) In besonderen Fällen können weitere Versammlungen vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung per Antrag an den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt. Für die weiteren Versammlungen gilt eine Einberufungsfrist von acht Wochen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmung. Es entscheidet die Mehrzahl der gültig abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (8) Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, weitere nicht stimmberechtigte Teilnehmer zur Hauptversammlung einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederversammlung dies verlangt.
- (9) Anträge zur Hauptversammlung oder anderen Sitzungen der Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied schriftlich mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Versammlungstermin an den Vorstand eingereicht werden. Dieser hat die Anträge bis spätestens vier Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Später eingehende Dringlichkeitsanträge können nur durch Mehrheitsbeschluss während der Versammlung zugelassen werden.
- (10) Die Hauptversammlung ist für alle Mitglieder öffentlich.
- (11) Zu Beginn jeder Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Versammlungsleiter gewählt, desgleichen ein Protokollführer. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzustellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach Sitzungstermin der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt werden.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei bis maximal vier weiteren Mitgliedern. Die Zusammensetzung muss deutschem Vereinsrecht und dem BGB genügen.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Aufgabenerledigung nach separat definierter Geschäftsordnung.
- (3) Bleibt bei einer Wahl das Amt des Vorsitzenden oder eines der weiteren Vorstandmitglieder unbesetzt oder scheidet der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, überträgt der Vorstand diese Position übergangsweise auf ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl erfolgt.

- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist Vorstand im Sinne § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt (Außenverhältnis).
- (5) Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes die Vertretungsbefugnis nur ausüben, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Die Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis legt der Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode auf seiner ersten Sitzung fest. Der Vorstand kann, falls erforderlich, eine Änderung der Vertretungsbefugnis vornehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe, dass das Amt fort dauert, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig noch ein Wahlamt im Verein ausüben.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Mitarbeit kann er besondere Beauftragte berufen. Er überwacht die Geschäfte der berufenen Beauftragten.
- (8) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, sofern diese auf Grund einer Beanstandung durch das Finanzamt oder das Registergericht erforderlich werden.

§ 11 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Vereinsorganisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit sind maßgebend.
- (3) Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand ein Inventar aufzustellen und die dafür erforderlichen Bestandsaufnahmen durchzuführen. Aufgrund des Inventars und der Buchführung hat der Vorstand nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen (Bilanz sowie Einnahmen- und Ausgaben-Rechnung) sowie einen Geschäftsbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (4) Der Jahresabschluss, der Geschäftsbericht des Vorstandes und der Bericht der Rechnungsprüfer sind der Mitgliederversammlung innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorlage auch bis zum Ende des siebten Monats nach Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Auf einer Mitgliederversammlung des laufenden Jahres ist darüber abzustimmen.

§ 12 Haftung

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel in der Mitgliederversammlung notwendig.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließt das gesamte Vermögen an die Gemeinde 72658 Bempflingen, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß „§ 2 Zweck des Vereins“ zu verwenden. Etwaige entstehende steuerliche Verpflichtungen werden aus dem verbleibenden Vermögen bestritten.

Verkündet und beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.06.2013, 72658 Bempflingen.